

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5a RKn 23/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar
1984 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
2. September 1982 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Duisburg vom 25. Februar 1981 wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

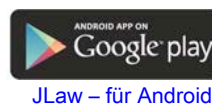
I

Streitig ist noch der Anspruch auf Bergmannsrente wegen Vollen-
dung des 50. Lebensjahres für die Zeit vom 1. März bis zum
31. August 1979.

Der am 14. Februar 1929 geborene und seit März 1950 im deutschen
Steinkohlenbergbau tätig gewesene Kläger war ab 1971 als
Schachtzimmerhauer nach der Lohngruppe 09 und ab 1. März 1979
als Blindschachtmaschinist nach der Lohngruppe 06 der Lohnordnung
für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau beschäftigt.
Daneben stand er vom 15. April 1964 bis zum 15. August 1979 in
einem zweiten Beschäftigungsverhältnis als Lagerarbeiter in einem
Kraftfutterwerk. Den Antrag auf Bergmannsrente nach § 45 Abs 1
Nr 2 des Reichskrappschaftsgesetzes (RKG) lehnte die Beklagte
durch Bescheid vom 26. Juli 1979 mit der Begründung ab, im
Vergleich zum Hauptberuf des Schachtzimmerhauers verrichte der
Kläger noch die - zusammen betrachtet - wirtschaftlich
gleichwertigen Arbeiten eines Blindschachtmaschinisten und
Lagerarbeiters, letztere dreißig Stunden wöchentlich. Auf den
Widerspruch des Klägers und seinen Hinweis auf die Beendigung der
Tätigkeit als Lagerarbeiter bewilligte die Beklagte dem Kläger
mit Bescheid vom 14. November 1979 ab September 1979 die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres. Den die Gewährung dieser Leistung bereits ab 1. März 1979 betreffenden Widerspruch wies sie durch Widerspruchsbescheid vom 9. April 1980 zurück.

Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat die Klage mit Urteil vom 25. Februar 1981 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 2. September 1982 die Beklagte verurteilt, dem Kläger auch für die Zeit vom 1. März bis zum 31. August 1979 die Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG zu gewähren. Das LSG hat ausgeführt, mit dem Begriff der wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten sei nicht der effektiv erzielte Lohn, sondern der objektive wirtschaftliche Wert der einzelnen Tätigkeiten bezeichnet. Dieser liege sowohl bei der Tätigkeit als Blindschachtmaschinist als auch bei der des Lagerarbeiters um mehr als 7,5 % unter dem objektiven wirtschaftlichen Wert der Tätigkeit des Schachtzimmerhauers. Eine Zusammenrechnung der objektiven wirtschaftlichen Werte bei Arbeiten als Blindschachtmaschinist und als Lagerarbeiter sei mit dieser Betrachtungsweise nicht vereinbar.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG, die sie in der nicht ausschließlich wirtschaftlichen Betrachtung der noch ausgeübten Arbeiten durch das LSG erblickt und beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. September 1982 aufzuheben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

und die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des SG Duisburg vom 25. Februar 1981 zurück-
zuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsge-
setzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat für die
streitige Zeit keinen Anspruch aus § 45 Abs 1 Nr 2 RKG.

Nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG in der hier maßgeblichen Fassung des
Art 1 § 3 Nr 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember
1967 (BGBl I S 1259) erhält Bergmannsrente auf Antrag der Versi-
cherte, der das 50. Lebensjahr vollendet, im Vergleich zu der
von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirt-
schaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübt und die Wartezeit
nach § 49 Abs 2 RKG erfüllt hat. Der Anspruch des Klägers auf
Bergmannsrente für die streitige Zeit scheitert daran, daß er in
der Zeit vom 1. März bis zum 31. August 1979 im Vergleich zu
der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit wirt-
schaftlich gleichwertige Arbeiten ausgeübt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

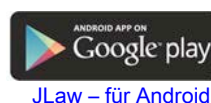
-5-

Der erkennende Senat hat zwar seit seinem Urteil vom 28. Januar 1971 (SozR Nr 38 zu § 45 RKG) in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß Gegenstand des Wertvergleichs bei Anwendung des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG - ebenso wie bei § 45 Abs 2 RKG - nicht die effektive Höhe des jeweiligen Erwerbseinkommens, sondern der objektive wirtschaftliche Wert der zu vergleichenden Tätigkeiten ist, wie er in ihrer tariflichen Einstufung zum Ausdruck kommt (vgl SozR 2600 § 45 Nrn 2, 10, 13, 14, 15, 18 = BSGE 44, 123, 126, Nrn 23, 26, 28). Dabei hat sich der Senat sowohl vom Wortlaut des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG als auch vom Gedanken der Praktikabilität leiten lassen. Er hat deshalb die ihrer Natur nach wechselnden Zulagen und Prämien für überdurchschnittliche Leistungen bei der Bewertung der zu vergleichenden Arbeiten grundsätzlich unberücksichtigt gelassen, ebenso Einschränkungen der Arbeitszeit, Freistellungen von der Arbeit, übertarifliche Zulagen und Prämien, 13. Monatsgehälter und kurzfristige Schwankungen in der Differenz zwischen den zu vergleichenden tariflichen Entgelten. Daraus kann indes nicht mit dem LSG gefolgert werden, es habe auch die Zusammenrechnung zweier nebeneinander verrichteter tariflich entlohnter Tätigkeiten - hier des Blindschachtmaschinisten und des Lagerarbeiters - zu unterbleiben. Dem steht schon der Wortlaut des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG entgegen, der "keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten" im Vergleich zu der "bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" voraussetzt. Aber auch der erkennbare Zweck des Gesetzes erfordert hier die Zusammenrechnung.

Zweck der Bergmannsrente nach § 45 Abs 1 Nr 2 RKG war es bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

ihrer Aufnahme in das Knappschaftsversicherungsneuregelungsgesetz vom 21. Mai 1957 (BGBl I S 533), anknüpfend an die Rechtslage von 1924 bis 1942 Bergleuten, die das 50. Lebensjahr vollendeten und von einer Versicherungszeit von insgesamt 300 Kalendermonaten 180 Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hatten, wieder die Bergmannsrente unabhängig von einem ärztlichen Zeugnis über die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit zu gewähren. Um dem Bergbau die von dieser Regelung berührten, hier aber noch dringend benötigten 10.000 Hauer zu erhalten, wurde vom Bergmann im Gegensatz zu der erwähnten früheren Regelung nicht mehr die Aufgabe der Hauertätigkeit als Rentenvoraussetzung gefordert (vgl Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung, BT-Drucks 3365/2. Wahlperiode zu §§ 44 bis 49 und 53). Diesen Verzicht auf die Aufgabe der höchstentlohnsten Tätigkeiten beseitigte jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an Art 1 § 3 Nr 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 durch die seither gültige Neufassung des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG. Sie führte als Rentenvoraussetzung wieder ein, daß "keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten" mehr ausgeübt werden.

Maßgebend für die Wiedereinführung der genannten wirtschaftlichen Voraussetzung war die Erkenntnis des Gesetzgebers, es treffe nicht zu, daß alle Bergleute, die lange Jahre Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, diese Tätigkeiten nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht mehr verrichten können und gezwungen sind, eine minderentlohnte Tätigkeit aufzunehmen. Ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

Teil erleide im Alter keine wesentliche Lohnminderung. In solchen Fällen sei es sozialpolitisch nicht gerechtfertigt, die Bergmannsrente zu gewähren. Auf das bis zum 31. März 1939 geltende Recht wurde verwiesen. Dort war Leistungsvoraussetzung, daß "keine gleichwertige Lohnarbeit" mehr verrichtet wurde. Unter Lohnarbeit wurde jede - auch die nicht knappschaftliche-entgeltliche Tätigkeit in abhängiger Stellung verstanden (Mansfeld-Pohle, RKG, Kommentar § 36 Anm 2f S 278). Gleichwohl sollte vermieden werden, daß die 50 Jahre alten Bergleute, nur um die Rente zu erhalten, erheblich unter ihrem Leistungsvermögen liegende Arbeiten ausübten. Maßgebend sollte deshalb nur die Höhe des geforderten Lohnabfalls, nicht aber die Art der ausgeübten Beschäftigung sein (vgl BR-Drucks 481/67 S 29 zu Nr 6). Nach diesen gesetzgeberischen Erwägungen widerlegt das Ausbleiben einer Lohnminderung oder eines Lohnabfalls um zunächst 10 % und später um 7,5 % die für alle anderen Fälle geltende Vermutung, der Bergmann, der das 50. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs 2 RKG erfüllt habe, könne die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit nicht mehr fortsetzen.

Der in der erwähnten Rechtsprechung des Senats aus Praktikabilitätsgründen in der Frage der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit grundsätzlich ausgesprochene Ausschluß leistungsbedingter und damit variabler Zulagen oder Prämien kann es bei der von den Gerichten zu fordernden Beachtung des gesetzgeberischen Willens nicht rechtfertigen, mehrere regelmäßig nebeneinander ausgeübte Arbeiten bei Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit mit der bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit nur einzeln und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

nicht in der Summe ihres wirtschaftlichen Ergebnisses zu betrachten. Kommt es nämlich nur auf die Höhe des Lohnabfalls und nicht auf die Art der ausgeübten Beschäftigung an, so kann es auch keinen Unterschied machen, ob der zum Vergleich mit dem Lohn aus der bisherigen knappschaftlichen Arbeit heranzuziehende Lohn aus den nunmehr ausgeübten Arbeiten in einem oder in mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen erzielt wird. Gegenteiliges kann der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht entommen werden. Wesentlich ist danach insoweit nur, daß der Wertvergleich einheitlich nach den gleichen Kriterien erfolgt und deswegen grundsätzlich nur die tariflichen Entlohnungen aus den beiden noch ausgeübten Beschäftigungsverhältnissen der tariflichen Einstufung der bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit gegenüber zu stellen ^{Sind} ~~ist~~. Danach hat der Kläger im noch streitigen Zeitraum wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten ~~is~~ des § 45 Abs 1 Nr 2 RKG ausgeübt, so daß ein Anspruch nach dieser Vorschrift entfällt.

Auch der Umstand, daß der Kläger seine Tätigkeit als Lagerarbeiter neben derjenigen des Blindschachtmaschinen - und zuvor auch neben der des Zimmerhauers - ausgeübt und damit die übliche Arbeitszeit wesentlich überschritten hat, kann bei der vom Gesetzgeber erkennbar gewollten Beurteilung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit allein nach dem Lohnabfall und nicht nach der Art der ausgeübten Beschäftigungen kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Hätte der Gesetzgeber nämlich nicht den tatsächlich eingetroffenen Lohnabfall als Kriterium verstanden wissen wollen, sondern nur die sich im Vergleich zur früheren knappschaftlichen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-9-

Tätigkeit bei gleicher Arbeitszeit rechnerisch ergebende Lohn-
einbuße, so hätte er dies durch Einfügung eines Arbeitszeitbe-
zuges in den von § 45 Abs 1 Nr 2 RKG vorgeschriebenen Vergleich
zum Ausdruck bringen können und müssen.

Auf die Revision der Beklagten war somit das Berufungsurteil
aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das zutreffende
Urteil erster Instanz zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)